

BESCHLUSSVORLAGE V0761/23 öffentlich	Referat	BGM Dr. Deneke-Stoll
	Amt	Amt für Sport und Freizeit
	Kostenstelle (UA)	5500
	Amtsleiter/in	Diepold, Martin
	Telefon	3 05-1140
	Telefax	3 05-1146
E-Mail		
Datum	22.08.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Sportkommission	27.09.2023	Vorberatung	
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	27.09.2023	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	10.10.2023	Vorberatung	
Stadtrat	17.10.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Anpassung der Sportförderungsrichtlinien - Neuregelung der Zuschussgewährung für die Übernahme von Mäharbeiten und für die Wiederbeschaffung von Mähgeräten
(Referentin: Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

1. Die Förderung der durch den Verein durchzuführenden Mäharbeiten wird wie im Vortrag dargestellt erhöht.
2. Bei Übernahme der Mäharbeiten durch die Stadt wird die durch die Vereine zu tragende Aufwandsentschädigung wie im Vortrag dargestellt erhöht.
3. Die Beschaffung von Mähgeräten ab dem 2. Ersatzmäher erfolgt auf Grundlage des Wiederbeschaffungswertes.
4. Die Förderung der Schaffung von Unterstellmöglichkeiten für das Mähgerät wird wie im Vortrag dargestellt erhöht.

Gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten Erhöhung um 10.725 Euro (neuer Ansatz 37.825 EURO)	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2024 ff. 551000.707000 Sportförderung, Zuschüsse f. lfd. Zwecke, an Sportverbände	Euro: 10.725 Mehrkosten
	Gr. 115* Einnahmen aus Arbeitsleistungen für Mäharbeiten	2.218 Mehrein- nahmen
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Darstellung der Abweichung zum Haushalt bzw. Finanzplanung 2024 bis 2026:

Verwaltungshaushalt 551000.707000 (Sportförderung, Zuschüsse f. lfd. Zwecke, an Sportverbände) - Anteil Mäharbeiten

	Bedarf	Ansatz	Fehlbetrag
	In EURO		
2024	37.825	27.100	10.725
2025	37.825	27.100	10.725
2026	37.825	27.100	10.725

Verwaltungshaushalt Gr. 115* (Einnahmen aus Arbeitsleistung für Mäharbeiten)

	Einnahmen	Ansatz	Mehreinnahmen
	In EURO		
2024	8.618	6.400	2.218
2025	8.718	6.500	2.218

2026	8.818	6.600	2.218
-------------	-------	-------	-------

Die Mehrkosten in Höhe von 10.725 Euro werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 für das Haushaltsjahr 2024 angemeldet.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein
 Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

finanzwirtschaftlicher Beschluss

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde per Sitzungslauf V0017/05 der Beschluss "Übernahme von Mäharbeiten durch Sportvereine im Rahmen der Betreuung von Vereinsrasensportplätzen" gefasst. Hierzu wurden die Sportförderungsrichtlinien (SFR) in den Punkten 2.5.1. und 2.5.2. entsprechend angepasst. Die Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere die deutlichen Preissteigerungen, erfordern nun in Teilbereichen Anpassungen zu beschließen.

Mäharbeiten durch den Verein:

In den SFR ist unter Nr. 2.5.1. Punkt 2 und 3 geregelt, dass dem Verein bei Übernahme der Mäharbeiten auf den ihm zur Nutzung überlassenen Naturrasenspielfeldern ein städtischer Zuschuss gewährt wird. Die Zuschusshöhe ist seit 2005 (zu diesem Zeitpunkt wurde mit den jeweiligen Vereinen ein Grünpflegevertrag geschlossen) unverändert und soll nunmehr in Anlehnung an die Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2020) angepasst werden. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland hat sich im Jahresdurchschnitt von 81,5 Punkten in 2005 auf 110,0 Punkte in 2022 geändert.

Die Zuschusshöhe wird wie folgt dargestellt und zum 01.01.2024 angepasst:

Naturrasenspielfeld:	bisher 600 €, neu 850 €
Bolzplatz:	bisher 300 €, neu 400 €
Außenanlagenpflege:	bisher 200 €, neu 275 €

Diese Neuregelung gilt ab dem 01.01.2024. Es ergeben sich dadurch Mehrausgaben für die Stadt Ingolstadt im Bereich der Sportförderung in Höhe von 10.725 €.

	aktuell			neu
Verein	Betrag	Platz 600,-/ Bolzplatz 300,-/ Außenanlagen 200,-	Bemerkung	Platz 850,-/ Bolzplatz 400,-/ Außenanlagen 275,-
DJK Ingolstadt	200,00 €	Außenanlagen		275,00 €
FC Gerolfing	2.000,00 €	3 Plätze, Außenanlagen		2.825,00 €
FC Grün-Weiß	1.400,00 €	2 Plätze, Außenanlagen		1.975,00 €
FC Ingolstadt 04	200,00 €	Außenanlagen		275,00 €
FT Ringsee	2.000,00 €	3 Plätze, Außenanlagen	3ter Platz wird ab 2019 wieder vom Verein selbst gepflegt	2.825,00 €
Siebenbürger Sportverein	2.000,00 €	3 Plätze, Außenanlagen	seit 01.07.2017 von SB Schutter übernommen	2.825,00 €
SC Irgertsheim	2.600,00 €	3 Plätze, 2 Bolzplätze, Außenanlagen		3.625,00 €
SV Haunwöhr	2.000,00 €	3 Plätze, Außenanlagen		2.825,00 €
SV Hundszell	2.000,00 €	3 Plätze, Außenanlagen		2.825,00 €
SV Zuchering	2.000,00 €	3 Plätze, Außenanlagen		2.825,00 €
TSV Etting	2.400,00 €	3 Plätze, 1 Spielplatz (100,- Euro), 1 Mehrzweckspielfeld (300,-), Außenanlagen	Ab 2017 keine Pflege der beiden Bolzplätze; Kündigung des Vereins vom 02.02.2017	3.050,00 €
TSV Ingolstadt Nord	200,00 €	Außenanlagen		275,00 €
TSV Mailing- Feldkirchen	1.400,00 €	2 Plätze, Außenanlagen		1.975,00 €
TSV Oberhaunstadt	2.000,00 €	3 Plätze, Außenanlagen		2.825,00 €
TSV Unsernherrn	2.300,00 €	3 Plätze, 1 Bolzplatz, Außenanlagen		3.225,00 €
Türkisch SV	200,00 €	Außenanlagen		275,00 €
TV 1861 Ingolstadt	200,00 €	Außenanlagen		275,00 €
Vfb Friedrichshofen	2.000,00 €	3 Plätze, Außenanlagen		2.825,00 €
GESAMT	27.100,00 €			37.825,00 €

Mäharbeiten durch die Stadt:

In den SFR ist unter Nr. 2.5.2. Punkt 1 geregelt, dass, sollte der Verein die Mäharbeiten an seinen Sportflächen nicht übernehmen können, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € pro Jahr und Platz an die Stadt Ingolstadt zu leisten ist. Analog der Bezuschussung der Mäharbeiten der Vereine wird dieser Betrag an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst und auf 675 € pro Jahr und Platz erhöht.

Diese Neuregelung gilt ab dem 01.01.2024. Es ergeben sich dadurch Mehreinnahmen für die Stadt Ingolstadt in Höhe von 2.218 €.

		aktuell	neu
Verein			
SK Polizei	Sportplatz an der Jahnstraße (Gesamtkosten des Platzes werden auf alle Nutzer aufgeteilt - Schule keine Rechnungstellung)	166,00 €	225,00 €
Polizeisportverein		166,00 €	225,00 €
Schule		- €	
GESAMT		332,00 €	450,00 €
Einnahmen a. Arbeitsleistungen			
Aufwandsentschädigung für Rasenmäharbeiten			
		aktuell	neu
Verein			
Türkischer Sportverein Ingolstadt e. V.	Sportplatz am Ruschenweg 22	500,00 €	675,00 €
TV 1861 Ingolstadt e. V.	BSA Nordwest	2.500,00 €	3.375,00 €
FC Ingolstadt 04 e.V.	BSA Südost	1.000,00 €	1.350,00 €
TSV Ingolstadt-Nord e. V.	BSA Nordost	1.000,00 €	1.350,00 €
DJK Ingolstadt e. V.	BSA Südwest	1.000,00 €	1.350,00 €
GESAMT		6.000,00 €	8.100,00 €
Gesamteinnahmen:		6.332,00 €	8.550,00 €

Ersatzbeschaffung Rasenmäher:

Die Stadt gewährt den Vereinen einen Zuschuss für die Beschaffung eines Mähgerätes in Höhe der Gesamtkosten für die Erstbeschaffung eines Mähgerätes (SFR Nr. 2.5.1. Punkt 1). Auf dieser Grundlage wurde ab dem Jahr 2005 verschiedenen Vereinen ein Mähgerät überlassen bzw. bezuschusst.

In den SFR ist unter Nr. 2.5.1. Punkt 4 geregelt, dass dem Verein zur Wiederbeschaffung des Mähgerätes je 6 % des Anschaffungswertes pro Jahr Nutzung als Zuschuss gewährt werden. Die

erste Wiederbeschaffung ist bei der überwiegenden Zahl der Vereine bereits erfolgt.

Als problematisch hat sich erwiesen, dass insbesondere in den letzten Jahren die Preise für Neubeschaffungen sehr gestiegen sind und im Vergleich zum Anschaffungswert der Verein ein sehr viel höheres Delta (Wiederbeschaffungspreis – Anschaffungspreis) zu tragen hat. Nachdem die ersten Ersatzbeschaffungen überwiegend bereits erfolgt sind und seitens der Stadt die Gleichbehandlung der Vereine anzustreben ist, wird die neue Regelung ab dem 2. Ersatzmäher angewandt.

Pro angefangenen Nutzungsjahr des zu ersetzenden Mähers wird dem Verein künftig ein Zuschuss in Höhe von 6,25 % der Wiederbeschaffungskosten gewährt.

Garagenneubauten für die Unterstellung von Mähgeräten:

In den SFR ist unter Nr. 2.5.1. Punkt 6 geregelt, dass dem Verein bei Übernahme der Mäharbeiten und der Notwendigkeit zur Schaffung einer Unterstellmöglichkeit für das Mähgerät ein Zuschuss gewährt wird. Die Höchstgrenze der Bezuschussung wird in Anlehnung an die Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2020) angepasst; der Höchstbetrag erhöht sich von 3.600 € auf 5.000 €. Eine bereits vorhandene, geeignete Unterstellmöglichkeit wird einmalig pauschal mit 2.500 €, statt wie bisher mit 1.800 € gefördert.

Alle Anpassungen sind in der beiliegenden Neufassung der Sportförderungsrichtlinien dargestellt (rote Schrift).